



Ein Wechsel zur Regelbesteuerung muss nicht unbedingt nachteilig sein.

Foto: imago images/Future Image

diese gesetzliche Änderung im Auge haben, besonders bei anstehenden größeren Anschaffungen. Unter Umständen macht es Sinn, bereits ab dem Kalenderjahr 2021 die Pauschalierung freiwillig abzuwählen und zur Regelbesteuerung zu wechseln. Die Niederlassungen der PARTA Steuerberatungsgesellschaft können anhand eines Umsatzsteuerbelastungsvergleichs genau ausrechnen, ob sich ein Wechsel bereits ab 2021 bezahlt macht.

Ralf Stephany, Rechtsanwalt und Steuerberater, PARTA Steuerberatungsgesellschaft

Wechsel in Aussicht?

Umsatzsteuer: Bundesregierung plant Änderung bei Pauschalierung

Die Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG soll ab 2022 eingeschränkt werden. Dies sehen Pläne der Koalitionsregierung von CDU/CSU und SPD vor. So soll mit dem Jahressteuergesetz 2020 der Anwendungsbereich so eingeschränkt werden, dass nur noch Betriebe mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 600 000 € die Pauschalierung anwenden dürfen. Vorgesehen ist, dass Bundestag und Bundesrat noch im November 2020 diese gesetzliche Einschränkung absegnen, welche dann ab 2022 greifen soll.

des Beihilfeverfahren gegen Deutschland, welches sich ebenfalls auf die Pauschalierung bezieht, beendet werden. Dieses Verfahren hatten französische Schweinebauern angestrengt.

► Wenige Betriebe betroffen

Die neue Gesetzesfassung sieht vor, dass ab dem Kalenderjahr 2022 nur noch solche Betriebe die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden dürfen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600 000 € betragen hat. Gesamtumsatz ist dabei der Nettoumsatz ohne steuerbefreite Einnahmen wie zum Beispiel GAP-Zahlungen. Ebenso ist die bislang bei pauschalierenden Landwirten als Einnahme erfasste Pauschalumsatzsteuer von 10,7 % herauszurechnen. Erste Auswertungen zeigen, dass etwa 5 % der Betriebe im Rheinland aufgrund dieser gesetzlichen Änderung die Umsatzsteuerpauschalierung zukünftig nicht mehr anwenden dürfen.

In der Praxis bedeutet ein Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung, dass für alle Wirtschaftsgüter, die in den letzten fünf oder zehn Jahren erworben worden sind, anteilig Vorsteuer vom Fiskus zurückzuzahlen ist. Bei Grundstücken und Gebäuden gilt eine Zehnjahresfrist, bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt eine Fünfjahresfrist. Ist zum Beispiel ein Stall vor vier Jahren errichtet worden, konnte die Umsatzsteuer aufgrund der Pauschalierung nicht geltend gemacht werden. Bei einem Wechsel können nun sechs Zehntel der Vorsteuer noch beim Fiskus zurückverlangt werden.

Auch wenn zunächst der konkrete Gesetzesbeschluss abgewartet werden muss, sollten alle Betriebe schon jetzt

► Brüssel droht mit Klage

Hintergrund der Gesetzesänderung ist ein derzeit laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. In dem Verfahren wird Deutschland vorgeworfen, dass alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von ihrer Größe die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden dürfen. Nach den europäischen Regeln darf die Pauschalierung dagegen nur von den Betrieben angewendet werden, bei denen die Anwendung auf Schwierigkeiten stößt. Um einer möglichen Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zuvorzukommen, hat die Bundesregierung Gespräche in Brüssel geführt. Dem Vernehmen nach soll die EU-Kommission damit einverstanden sein, wenn die Anwendung der Pauschalierung in Deutschland nur noch den Betrieben möglich ist, deren Gesamtumsatz nicht mehr als 600 000 € beträgt. Wenn der deutsche Gesetzgeber nun diese Neuregelung und damit die Einschränkung beschließt, will die Europäische Kommission die Klage vor dem EuGH zurücknehmen. Zudem soll ein derzeit laufen-

Blauzunge: Heinsberg erweitert Restriktionsgebiet

Nach der Bestätigung eines Ausbruchs der Blauzungenkrankheit im Kreis Trier-Saarburg wird das bestehende Sperrgebiet von 150 km um die Gebiete der Städte Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven und der Gemeinde Gangelt erweitert. Dies erfolgt auf Anordnung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), wie der Kreis Heinsberg mitteilt. Seit Dezember 2018 wurden Ausbrüche der Blauzungenkrankheit Typ 8 (BTW-8) in Baden-Württemberg und in den Kreisen Trier-Saarburg und Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz bei Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen) amtlich festgestellt. Daraufhin wurden bereits Anfang 2019 die Stadtgebiete von Geilenkirchen und Übach-Palenberg zum 150-km-Sperrgebiet erklärt.

Das Verbringen empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und Neuweltkameliden) aus dem Sperrgebiet und innerhalb des Sperrgebiets ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen wurden landesweit geregelt und sind strikt einzuhalten. Die Sperrgebietsverfügung, die der Kreis Heinsberg in der vergangenen Woche erlassen hat, ist auf dessen Website www.kreis-heinsberg.de unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ oder im Serviceportal des Kreises Heinsberg service.kreis-heinsberg.de zu finden. Die Halter betroffener Tierarten wurden zusätzlich angeschrieben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weist darauf hin, dass Halter von Wiederkäuern, die noch nicht bei der Tierseuchenkasse registriert sind, sich unverzüglich bei der Tierseuchenkasse NRW und dem Veterinäramt melden gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung müssen.

Die Blauzungenkrankheit ist anzeigepflichtig und wird von einem Virus verursacht, das von Stechmücken (Culicoides, Gnitzen) übertragen wird. Es erkranken nur Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen), aber auch Wildwiederkäuer und Neuweltkameliden. Für den Menschen und für Nicht-Wiederkäuer ist die Krankheit ungefährlich. ◀